



Nr. e40-12-2025

19. Dezember 2025

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2025 zum Schutz gegen die Geflügelpest

### Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 1/2025 vom 10. Dezember 2025 zum Schutz gegen die Geflügelpest

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der GeflPestSchV und auf Grund des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest in einem Geflügelbestand im Landkreis Meißen am 09.12.2025 werden nachstehende Maßnahmen durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden bekannt gegeben und verfügt:

1. Die in Nr. 2 der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 1/2025 festgelegte Überwachungszone um den Seuchenbestand wird wie neu gefasst.

2. Die Überwachungszone wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer ausgehend von der nördlichen beziehungsweise der südlichen Ausdehnung des betroffenen Tierbestandes festgelegt. Die Festlegungen entsprechen dem Gebiet innerhalb der blauen Linie gekennzeichneten Bereiche der Karte:

Gebietsbeschreibung: 10 km Radius um die nördliche Ausdehnung des Ausbruchsbetriebes mit den GPS-Koordinaten 51.254920, 13.728189 sowie 10 km Radius um die südliche Ausdehnung des Ausbruchsbetriebes mit den GPS Koordinaten 51.235709 13.730363 (Kartenausschnitt als Anlage und Bestandteil der Verfügung)

3. Die weiteren Regelungen der Tierseuchenrechtlichen Verfügung 1/2025 bleiben hiervon unberührt.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis zur Aufhebung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Dresden gültig.

#### Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzugeben.

(§ 4 Tiergesundheitsgesetz)

2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.

3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

(§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

#### Begründung:

Der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Subtyp H5N1) wurde am 09.12.2025 in einem Geflügelbestand der Gemeinde Ebersbach im Landkreis Meißen nachgewiesen. Auf Grund hoher Verendungs-

raten im Geflügelbestand wurden Tierkörper zur Untersuchung an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) eingesandt. Mit Befund – Nr. VD-2025/74898 wurde der Verdachtsfall am 9. Dezember 2025 ausgerufen. Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) bestätigte den Befund (2025-01896) am 9. Dezember 2025. Aufgrund der epidemiologischen Ermittlungen zum Zeitpunkt des Ausbruchs der Aviären Influenza sowie aufgrund von klinischen Untersuchungen und der Auswertung von Tupferproben wurde lediglich in einem Teilbestand des Ausbruchsbetriebes die Aviäre Influenza amtlich festgestellt. Trotz der umgehenden Ergreifung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen kam es in der Folge zu erhöhten Verendungsraten in weiteren Betriebsteilen, woraufhin auch in diesen Teilbeständen am 15.12.2025 durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen die aviäre Influenza nachgewiesen wurde (Befund Nr.: VD-2025/76404). Der daraufhin ausgesprochene Verdacht auf aviäre Influenza (Subtyp H5N1) wurde durch den Befund des Friedrich-Löffler-Instituts am 16.12.2025 bestätigt.

Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone wurde das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlacht-

stätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

#### **Zuständigkeit:**

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist zum Erlass dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (Amtstierärztliche Verfügung) gemäß § 1 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. 2014, Nr. 10 S. 386) sachlich und gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 10.09.2003 (GVBl. S. 614), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 3 Absatz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung örtlich zuständig.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

#### **Kosten:**

Da die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (Amtstierärztliche Verfügung) überwiegend im öffentlichen Interesse (Tierseuchenbekämpfung) ergeht, werden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Nr. 6 S. 245) keine Verwaltungskosten erhoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich am Rathausplatz 1, 01067 Dresden.

Kerstin Normann  
Amtstierärztin /Amtsleiterin

#### **Anlagen:**

Karten

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail presse@dresden.de

Redaktion/Satz  
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,

Andreas Tampe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[www.dresden.de/social-media](http://www.dresden.de/social-media)

[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)

